

Gemeinde Egg



Dienstreglement für die Polizei der Gemeinde Egg

**Anhang 1: Bekleidungs- und Ausrüstungsreglement
für die Polizei der Gemeinde Egg**

**Anhang 2: Dienstreglement über den Gebrauch der
Schusswaffe durch die Polizei der Gemeinde Egg**

(5. November 2007)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Korpsbestand	3
Art. 3 Anstellungsanforderungen an die Polizei	3
Art. 4 Anstellungsrechtliche Belange, Zuständigkeiten	3
Art. 5 Handgelübde und Amtseid	3
Art. 6 Dienstauffassung, Disziplin und Verhalten im Dienst	4
Art. 7 Verhalten ausserhalb Dienst	4
Art. 8 Zusammenarbeit innerhalb des Polizeikorps	4
Art. 9 Dienstgrade	5
Art. 10 Unterstellung und Organisation	5
B. Arbeitseinsätze und Dienstplan	5
Art. 11 Einsatzgrund	5
Art. 12 Dienstplan	6
Art. 13 Postenöffnungszeiten	6
C. Polizeidienst	6
Art. 14 Polizeiliche Tätigkeit auf anderen Gemeindegebieten	6
Art. 15 Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen	6
Art. 16 Ausübung des Dienstes	6
Art. 17 Journal und Pendenzenkontrolle	7
Art. 18 Wahrheitspflicht	7
Art. 19 Dienstgeheimnis	7
Art. 20 Mitteilungen an die Medien	7
Art. 21 Aufgaben	7
Art. 22 Rapportierung	9
Art. 23 Verhaftungen, Hausdurchsuchungen	9
Art. 24 Datenschutz	9
Art. 25 Polizeifremde Aufgaben	9
Art. 26 Hilfskräfte mit Polizeiaufgaben	10
D. Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung	10
Art. 27 Uniform und Bewaffnung	10
Art. 28 Dienstfahrzeuge	10
I. Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Inkrafttreten	10

Die Bestimmungen des vorliegenden Dienstreglements sowie sämtlichen Anhängen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Dienstreglement für die Polizei der Gemeinde Egg

Gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 26. September 2004 erlässt der Gemeinderat für die Polizei der Gemeinde Egg (nachstehend Polizei genannt) folgendes Dienstreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetz über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt)
2. Gesetz betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919 (StPO)
3. Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich vom 29. November 2004 (POG)
4. Polizeiverordnung der Gemeinde Egg vom 18. Januar 2006

Art. 2 Korpsbestand

Der Gemeinderat legt den Bestand des Polizeikorps fest.

Art. 3 Anstellungsanforderungen an die Polizei

1. Mindestalter 21 Jahre
2. Schweizer Bürgerrecht
3. Einwandfreier Leumund
4. Abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
5. Polizeiausbildung gemäss mit BBT-Abschluss
6. Körperliche und geistige Eignung

Art. 4 Anstellungsrechtliche Belange, Zuständigkeiten

Für alle anstellungsrechtlichen Belange gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Egg und die dazu gehörenden Vollzugserlasse. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend Nacht-, Samstag- und Sonntagsarbeit sowie in Bezug auf deren Entschädigung sowie Überzeitentschädigung.

Die Zeit- und Geld-Entschädigung von Nacht-, Samstag- und Sonntagsarbeit sowie die Abgeltung von Überzeiten werden pauschal ausgerichtet und mit dem Monatslohn ausbezahlt. Die Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt. Eine zusätzliche Abgeltung gemäss Kantonalem Personalgesetz ist ausgeschlossen.

Art. 5 Handgelübde und Amtseid

Die Polizisten leisten dem Sicherheitsvorstand das polizeiliche Handgelübde und sind dem Amtseid verpflichtet.

Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

«Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst als Polizist und Angehöriger der Polizei der Gemeinde Egg mit Treue und Fleiss zu leisten, die Verfassung und die Gesetze zu achten, dem Gemeinderat Egg Gehorsam zu leisten, den Befehlen meiner Vorgesetzten nachzukommen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte des Bürgers zu achten und zu schützen und gegenüber Dritten über meine dienstlichen Verrichtungen und Wahrnehmungen strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gelobe ich wahr und stets zu halten und bestätige dies durch mein Handgelübde.»

Das Gelübde erfolgt durch das Nachsprechen der Worte:

«Ich gelobe es!»

Art. 6 Dienstauffassung, Disziplin und Verhalten im Dienst

Die Polizeiangehörigen identifizieren sich in hohem Masse mit ihren Aufgaben im Allgemeinen und mit der Aufgabenerfüllung im Besonderen.

Sie haben den Befehlen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und sind zur Loyalität verpflichtet. Wenn es Auftrag und Lage zulassen, können sie in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die Korpsangehörigen haben den Dienst zuvorkommend, unvoreingenommen, gewissenhaft und entschlossen zu erfüllen. Im Kontakt mit der Bevölkerung sind sie höflich, hilfsbereit und bestimmt. Sie tragen Namenstafeln und stellen sich mit ihrem Namen vor, sofern nicht polizeiliche Gründe dagegen sprechen.

Stellt ein Polizeiangehöriger während der Dienstzeit die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fest, ist er, wenn es die Umstände erlauben, verpflichtet, polizeilich zu handeln.

Art. 7 Verhalten ausserhalb Dienst

Die Angehörigen des Polizeikorps vermeiden ausserhalb ihres Dienstes jedes Verhalten, das ihrem persönlichen Ruf sowie dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Polizei im Allgemeinen und des Polizeikorps im Besonderen schaden könnte. Ihr Verhalten soll dem Korps und dem Beruf des Polizisten würdig sein.

Wird durch einen Angehörigen des Polizeikorps ausserhalb seines Dienstes ein Verbrechen oder schweres Vergehen festgestellt, so ist er gehalten, dessen Ahndung in die Wege zu leiten.

Art. 8 Zusammenarbeit innerhalb des Polizeikorps

Die Korpsangehörigen sind verpflichtet, sich gegenseitig bestmöglichst zu unterstützen.

Art. 9 Dienstgrade

Der Dienstgrad ist Ausdruck der persönlichen Erfahrung als Polizist und widerspiegelt die tadellose Ausführung des Polizeidienstes sowie die Fähigkeit, den entsprechenden Grad zu bekleiden.

Die Dienstgrade lauten:

- Polizeisoldat (PS)
- Gefreiter (Gfr)
- Korporal (Kpl)
- Wachtmeister (Wm)
- Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA)
- Feldweibel (Fw)

Die Beförderungen im Dienstgrad erfolgen durch den Gemeinderat massgebend sind Eignung, Leistungsausweis und Dienstjahre. Beförderungen haben keine Saläranspassungen zur Folge.

Hilfskräfte erhalten keine Dienstgrade.

Art. 10 Unterstellung und Organisation

Die Polizei untersteht fachlich dem Sicherheitsvorstand und dem Leiter Sicherheitsabteilung sowie personell dem Gemeindegemeinschafter.

Der Polizeichef steht dem Korps vor und ist gegenüber dem Gemeinderat, dem Ressortvorsteher dem Leiter Sicherheitsabteilung sowie dem Gemeindegemeinschafter für die Auftragserfüllung sowie für den Dienstbetrieb verantwortlich.

Der Polizeichef führt periodisch Korpsrapporte durch.

Wichtige, vor allem länger gültige Befehle sind vom Polizeichef in Form schriftlicher Dienstanweisungen festzuhalten.

Kurzzeitige Anordnungen, Polizeiaktionen etc. sind vom Polizeichef in Form eines schriftlichen Dienstbefehls festzuhalten.

Besondere Tätigkeiten werden im Einvernehmen mit dem Sicherheitsvorstand und/oder dem Leiter Sicherheitsabteilung in Pflichtenheften umschrieben.

B. Arbeitseinsätze und Dienstplan

Art. 11 Einsatzgrund

Die Vielfalt der Aufgaben und der Umfang der administrativen Arbeiten dürfen nicht zu mangelnder Präsenz des Polizeikorps in der Öffentlichkeit und an Brennpunkten führen.

Der Polizeichef sorgt mit flexibler, systematischer Dienstplanung und Führungsmassnahmen für einen möglichst grossen Nutzeffekt der Einsätze.

Art. 12 Dienstplan

Der Dienstplan wird monatlich, kurz vor Monatsende erstellt. Spezielle Wünsche sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 13 Postenöffnungszeiten

Der Polizeiposten Egg ist so oft wie möglich offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Leiter Sicherheitsabteilung festgelegt.

Die Dienstplanung nimmt Rücksicht auf besondere Anlässe im Einsatzgebiet.

C. Polizeidienst

Art. 14 Polizeiliche Tätigkeit auf anderen Gemeindegebieten

Die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf anderen Gebieten als demjenigen der Gemeinde Egg richtet sich nach entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Egg und den jeweiligen Gemeinden.

Als weitere Ausnahme für polizeiliches Handeln ausserhalb der Gemeinde Egg gelten folgende Kriterien:

- Nothilfe/Hilfeleistung zu Handen anderer Polizeifunktionäre
- Unterstützung von anderen Polizeifunktionären in dringlichen polizeilichen Angelegenheiten
- Aufgebot und entsprechende Legitimation durch die Einsatzzentrale oder die Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei Zürich

Art. 15 Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen

Mit der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeikorps, insbesondere mit denjenigen der umliegenden Bezirke, ist eine gute und kameradschaftliche, der gemeinsamen Aufgabe dienende Zusammenarbeit zu pflegen.

Art. 16 Ausübung des Dienstes

Die Polizei übt ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet aus.

Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann vom Polizeichef das Tragen von Zivilkleidung angeordnet werden.

Im Nachtdienst ist die leichte Schutzweste zu tragen.

Vor jeder Amtshandlung in Zivil hat sich der Polizist, soweit es die Umstände zulassen, unaufgefordert auszuweisen; im Übrigen gilt die Uniform als Legitimation. Zur Uniform wird ein Namensschild getragen.

Anlässlich einer dienstlichen Verrichtung ist das Rauchen zu unterlassen, zudem ist das Rauchen in den Räumlichkeiten des Polizeipostens Egg verboten.

Art. 17 Journal und Pendenzenkontrolle

Sämtliche Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sind im POLIS-Journal einzutragen. Es besteht Eintragungspflicht.

Es ist eine persönliche Pendenzenkontrolle zu führen.

Art. 18 Wahrheitspflicht

Die Polizisten erledigen alle dienstlichen Aufgaben korrekt und sachlich.

Art. 19 Dienstgeheimnis

Die Polizisten müssen in allen dienstlichen Belangen Dritten gegenüber Verschwiegenheit bewahren. Dazu gehört vor allem auch die Geheimhaltung dienstlich bekannt gewordener Privatverhältnisse. Diese Pflicht bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 20 Mitteilungen an die Medien

Den Angehörigen der Polizei ist es untersagt, den Medien oder unbeteiligten Dritten Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten zu machen. Die Information gegenüber Medien regelt der Gemeinderat. Für Auskünfte und Anfragen stehen ausschliesslich der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zur Verfügung.

Art. 21 Aufgaben

Der Polizei sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sicherheitspolizei
 - Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
 - Verzeigung von Übertretungen der Polizeiverordnung sowie weiterer einschlägiger Gesetze und Verordnungen
 - Sicherstellung herrenloser Güter

- b) Verkehrspolizei
 - Feststellen und verzeigen von Übertretungen von Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse, insbesondere jener, deren Ahndung nach der kantonalen Zuständigkeitsverordnung in die gemeinderätliche Kompetenz fallen
 - Überwachung und Kontrolle des Fliessverkehrs, insbesondere Geschwindigkeitskontrollen
 - Überwachung des ruhenden Verkehrs
 - Aufnahme und Rapportierung von Verkehrsunfällen (ausgenommen Verkehrsunfälle mit Körperverletzung)
 - Unterstützung der Kantonspolizei bei der Tatbestandaufnahme von Verkehrsunfällen mit Körperverletzung
 - Verkehrsunterricht in Kindergärten und Volksschule (Option)
 - Ausserordentlicher Verkehrsdienst bei Unfällen, Umzügen, Festanlässen, sportlichen Veranstaltungen, Märkten, Bränden, Ausnahmetransporten usw.
 - Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr
 - Kontrolle der Strassensignalisation (Signale und Markierungen)

- Erstellen bzw. Signalisieren vorübergehender Verkehrsordnungen im Rahmen der kantonalen Signalisations-Verordnung
 - Kontrolle über Verkehrspolizeiliche Vorschriften über Pflanzen und Pflanzabstände
 - Die Übernahme von weiteren verkehrspolizeilichen Aufgaben im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung können gemäss § 19 lit. b POG mit der Direktion für Soziales und Sicherheit vereinbart werden.
- c) Kriminalpolizei
- Entgegennahme von Diebstahlsanzeigen bei unbekannter Täterschaft
 - Unterstützung der Kantonspolizei bei Hausdurchsuchungen, bei Bergung von Verletzten, Leistung der ersten Hilfe, Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes etc.
 - Mitarbeit in der Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung
 - Die Übernahme von weiteren kriminalpolizeilichen Aufgaben im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung können gemäss § 19 lit. a POG mit der Direktion für Soziales und Sicherheit vereinbart werden.
- d) Verwaltungspolizei
- Unterstützung und Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und Amtsstellen wie:
 - Zustellung von Verfügungen, Urkunden usw. gegen Empfangsschein
 - Zuführungen vor Betreibungsamt, Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde usw.
 - Mithilfe bei Fürsorgerischem Freiheitsentzug (FFE)
 - Schutz des Betreibungsbeamten vor Behinderung bei Amtshandlungen
 - Fremdenpolizeiliche Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern
 - Erledigung von Rechtshilfesuchen (Requisitorialien) anderer Amtsstellen (Verzeigungsvorhalte und Befragungen bei Übertretungstatbeständen)
 - Erstellen von Ausweisverlust-Rapporten
 - Entgegennahme und Verarbeitung von Privatanzeigen
- e) Gesundheitspolizei
- Feststellen und Verzeigen von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften
- f) Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- Kontrolle über die Einhaltung und Verzeigung von Übertretungen:
 - des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel
 - des Markt- und Wandergewerbegesetzes
 - des Unterhaltungsgewerbegesetzes
 - der Vorschriften über das Lotteriewesen (Tombola)
 - der Preiskontrollvorschriften
 - des Wirtschaftsgesetzes und der zugehörigen Verordnung
 - der gemeinderätlichen Vorschriften über die Polizeistunde
- g) Marktpolizei
- Prüfen der diversen kantonalen Patente auf Gültigkeit

- h) Umweltschutzpolizei
 - Tier- und Pflanzenschutz
 - Kontrolle über die Einhaltung und Verzeigung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
 - Betreuung und Vermittlung herrenloser Haustiere
- i) Gewässer-, Fischerei, Flur-, Forst- und Jagdpolizei
 - Kontrolle über die Einhaltung und Verzeigung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
 - Feststellung von Schutt- und Kehrrichtablagerungen an verbotener Stelle
 - Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott
 - Feststellung von Gewässerverschmutzungen mit Meldung an die zuständigen Stellen (AWEL, Kapo)

Art. 22 Rapportierung

Über die Ausführung der Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten haben die Korpsangehörigen - je nach Weisung - schriftlich oder mündlich zu rapportieren. Dasselbe gilt auch für die eigenen Feststellungen, welche das Polizeiwesen betreffen oder anderweitig von Bedeutung sind.

Über Art und Umstände sowie über Zeit und Ort der zu ihrer Kenntnis gelangten Übertretungen haben die Polizisten entsprechende Anzeige- bzw. Verzeigungsrapporte zu erstellen. Fehlbar sind auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, anzuhören und von der Verzeigung/Anzeige an die zuständige Stelle in Kenntnis zu setzen. Die Aussagen der Verzeigten, Angeschuldigten und Auskunftspersonen sind im Rapport festzuhalten. Zudem sind die Personalien der Verzeigten oder Angeschuldigten sowie von Auskunftspersonen aufzuführen. Die Ausführungsfrist richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

Zur Kenntnis gelangte Vergehens- oder Verbrechenstatakte sind der Kantonspolizei unverzüglich mündlich oder schriftlich zu melden, sofern diese aus Zuständigkeitsgründen nicht durch die kommunale Polizei bearbeitet werden kann.

Art. 23 Verhaftungen, Hausdurchsuchungen

Bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Zürich.

Personen welche durch die Polizei Egg festgenommen werden, sind ohne Verzug der Kantonspolizei zuzuführen.

Art. 24 Datenschutz

Die einschlägigen Gesetze und Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten.

Art. 25 Polizeifremde Aufgaben

Die Polizei hat sich an den in diesem Dienstreglement umschriebenen Aufgabenbereich zu halten; in jedem Fall ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu wahren.

Grundsätzlich dürfen die Polizisten nicht für polizeifremde Aufgaben herangezogen werden. Ausnahmen sind mit dem Polizeichef und dem Leiter Sicherheitsabteilung abzusprechen.

Art. 26 Hilfskräfte mit Polizeiaufgaben

Für besonders bezeichnete Aufgaben können externe Hilfskräfte wie private (ausgewiesene) Sicherheitsdienste, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden. Die Koordination obliegt dem Polizeichef und dem Leiter der Sicherheitsabteilung.

D. Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung

Art. 27 Uniform und Bewaffnung

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des Polizeikorps sind Sache der Gemeinde. Entschädigungen für Schuhe und Zivilkleider werden keine ausgerichtet.

Über Abgabe und Haltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände wird ein separates Reglement erlassen, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Dieses gilt als Bestandteil des vorliegenden Dienstreglements (Anhang 1).

Über die Bewaffnung und den Schusswaffengebrauch wird ein separates Dienstreglement (inkl. Anhängen) erlassen, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Dieses gilt als Bestandteil des vorliegenden Dienstreglements (Anhang 2).

Art. 28 Dienstfahrzeuge

Die Gemeinde ist für die Bereitstellung geeigneter Dienstfahrzeuge besorgt. Das Führen von Polizeifahrzeugen ist ausschliesslich Korpsangehörigen gestattet.

Einzelheiten über die Verwendung von Dienstfahrzeugen werden bei Bedarf mit Dienstanweisungen geregelt.

Der Gebrauch von Privatfahrzeugen für Spezialeinsätze oder Dienstfahrten ist in Absprache mit dem Polizeichef zu regeln.

I. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Dienstreglement tritt mit Beschluss Nr. 382 des Gemeinderates vom 5. November 2007 per 1. Dezember 2007 in Kraft.

Das Dienstreglement ersetzt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Vereinbarungen, Beschlüsse und Erlasse.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin